

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2004.00010 vom 11. Februar 2005

ZH Sozialversicherungsgericht, 2005-02-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2004.00010

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2004.00010 du 11 février 2005

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2004.00010 del 11 febbraio 2005

Erwägungen

E. 3

Es ergibt sich, dass die Durchführungsstelle im Einspracheentscheid vom 17. Oktober 2003, bestätigt durch den angefochtenen Beschluss des Bezirksrates vom 7. April 2004, die Wohngruppe zu Unrecht als Heim qualifiziert und demgemäss die Berechnung der Zusatzleistungen zu Unrecht aufgrund der Bestimmungen für Heimbewohner vorgenommen hat. Der angefochtene Beschluss des Bezirksrates ist deshalb aufzuheben, und die Sache ist an die Durchführungsstelle zurückzuweisen, damit sie die Berechnung der Zusatzleistungen nach den Bestimmungen für zu Hause wohnende Personen vornehme. Die Beschwerde ist deshalb gutzuheissen.

Nach Art. 61 lit. g des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) hat die obsiegende beschwerdeführende Person Anspruch auf den vom Gericht festgesetzten Ersatz der Parteikosten. Diese werden vom Versicherungsgericht festgesetzt und werden ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen; als weitere Bemessungskriterien nennen die ergänzenden kantonalen Vorschriften (Art. 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht [GSVGer] sowie Art. 8 und 9 der Verordnung über die sozialversicherungsgerichtlichen Gebühren, Kosten und Entschädigungen) den Zeitaufwand und die Barauslagen.

Der unentgeltliche Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin hat gemäss der eingereichten Aufstellung vom 30. November 2004 zeitliche Aufwendungen von 12,8 Stunden und Barauslagen im Gesamtbetrag von Fr. 96.-- gehabt. Diese Aufwendungen erscheinen als angemessen. In Anwendung des gerichtlichen Stundenansatzes von Fr. 200.-- beläuft sich damit die Gesamtentschädigung auf Fr. 2'857.-- ($[12,8 \times \text{Fr. } 200.-- = \text{Fr. } 2'560.--] + \text{Fr. } 96.-- = \text{Fr. } 2'656.--$ zuzüglich 7,6 % Mehrwertsteuer).

Da die Beschwerdeführerin mit ihren Anträgen durchgedrungen ist, ist ihr bzw. ihrem unentgeltlichen Rechtsvertreter die gesamte Entschädigung von Fr. 2'857.-- als Prozessentschädigung zuzusprechen.

Das Gericht erkennt:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird der angefochtene Beschluss des Bezirksrates A. ___ vom 7. April 2004 aufgehoben, und die Sache wird an die Gemeinde A. ___ zurückgewiesen, damit sie die Zusatzleistungen im Sinne der Erwägungen für die Zeit ab 1. März 2001 neu festsetze.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem unentgeltlichen Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin, Rechtsanwalt Dr. U. Kieser, eine Prozessentschädigung von Fr. 2'857.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. Ueli Kieser
- Gemeinde A. ____
- Bezirksrat A. ____
- Bundesamt für Sozialversicherung
- Direktion für Sicherheit und Soziales des Kantons Zürich

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Bezüglich der kantonalrechtlichen Beihilfe und der kommunalrechtlichen Gemeindegeldzuschüsse ist kein ordentliches Rechtsmittel gegeben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.